

Öffentliche Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes Böhlen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
das Einwohnermeldeamt der Stadt Böhlen möchte Sie auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen Datenübermittlungen (Übermittlungssperren) nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) hinweisen:

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit i.V.m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Böhlen können im Einwohnermeldeamt der Stadt Böhlen den Widerspruch persönlich einlegen oder Sie nutzen das Formular auf unserer Homepage www.stadt-boehlen.de unter der Rubrik „Formulare“ im oberen blauen Feld auf der Startseite.

STADT BÖHLEN
DER BÜRGERMEISTER
Ortsübliche Bekanntgabe

Böhlen, den 28. Juli 2022

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 durch den Stadtrat der Stadt Böhlen
Auslegung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Böhlen

Der Stadtrat der Stadt Böhlen hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt (auf die Veröffentlichung des Beschlussantrages Nummer 39/358/2022 wird verwiesen).

Gemäß § 88 in Verbindung mit § 88c Absatz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) liegt der Jahresabschluss 2016 der Stadt Böhlen zu den Öffnungszeiten im Rathaus (Karl-Marx-Straße 5), Zimmer 1 zur Einsichtnahme aus.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr.

Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 034206/609-30 oder über die E-Mail-Adresse k.harnisch@stadt-boehlen.de vereinbart werden.


Dietmar Berndt
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Gewebepark westlich der Werkstraße“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Böhlen hat am 30.06.2022 mit der Beschluss-Nr.: 39/363/2022 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplans „Gewebepark westlich der Werkstraße“ gebilligt und ihn zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die geplante Nutzung als Gewerbegebiet geschaffen werden und die zulässigen Nutzungen festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 189/4, 189/19, 189/21 und 189/22 der Gemarkung Gaulis und ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gewebepark westlich der Werkstraße“ in der Fassung von Juni 2022 mit:

- Planzeichnung einschließlich der textlichen Festsetzungen
- Begründung
- Umweltbericht einschließlich Anlagen

wird in der Zeit vom 22.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022 im Rathaus der Stadt Böhlen, Karl-Marx-Straße 5, im Sachgebiet Bauwesen, Zimmer 6, in 04564 Böhlen während der Dienststunden:

Montag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Rathaus vorläufig für den Publikumsverkehr geschlossen sein kann. Es wird daher um vorherige telefonische Anmeldung im Bauamt (Frau Wagenlehner Tel.: 034206 60922 oder per E-Mail: c.wagenlehner@stadt-boehlen.de) gebeten. Des Weiteren können die o. g. Unterlagen vom 22.08.2022 bis zum 23.09.2022 im Internet unter www.stadt-boehlen.de sowie www.bauleitplanung.sachsen.de eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Vorentwurf bei der Stadtverwaltung Böhlen schriftlich oder zur Niederschrift eingebracht werden. Auch hierfür wird um vorherige telefonische Anmeldung (s. o.) gebeten. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden werden über die Offenlegungsfrist benachrichtigt und mit einem eigenen Schreiben direkt und einzeln gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.


Dietmar Berndt
Bürgermeister